

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER GEMEINDE BORSDORF

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 02.09.2026 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Borsdorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Schaukästen der Gemeinde Borsdorf befinden sich an den folgenden Standorten:

im Ortsteil Borsdorf:

- Rathaus der Gemeinde, Rathausstraße 1

im Ortsteil Cunnersdorf:

- Am Wieseneck

im Ortsteil Panitzsch:

- Borsdorfer Straße Ecke Am Rain
- Dreiecksiedlung – Engelsdorfer Straße Ecke Sommerfelder Straße

im Ortsteil Zweenfurth:

- Hirschfelder Straße 3 (Feuerwehr Zweenfurth)

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von drei Tagen, soweit nicht längere Aushangzeiträume festgesetzt werden oder vorgeschrieben sind.

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Borsdorf erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt mit dem Titel „VorOrt“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.borsdorf.de unter der Rubrik Bekanntmachungen - www.borsdorf.de/bekanntmachungen.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Rathausstraße 1 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach

Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Borsdorf vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Borsdorf, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Gemeinde Borsdorf veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Gemeinde Borsdorf kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde - www.borsdorf.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Borsdorf vom 27. Juli 2011 außer Kraft.

Borsdorf, den 02.09.2026


Birgit Kaden
Bürgermeisterin



